

Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 29. 6. 2016

Nummer 25

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
Bek. 16. 6. 2016, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	682	K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
Bek. 16. 6. 2016, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	682	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 16. 6. 2016, Anerkennung der „CULT-Stiftung“	690
C. Finanzministerium		Bek. 17. 6. 2016, Anerkennung der „Birger Dehne Stiftung“	690
Bek. 11. 2. 2016, Mustervereinbarung über die Versorgungs- lastenteilung zwischen den staatlichen Dienstherrn und den kirchlichen Dienstherrn der Evangelischen Kirche in Deutschland	682	Bek. 20. 6. 2016, Anerkennung der „DK Stiftung“	691
RdErl. 16. 6. 2016, Gewährung von Anwärtersonderzu- schlägen an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vor- bereitungsdienst in der Fachrichtung Justiz der Laufbahn- gruppe 1 im zweiten Einstiegsamt im Justizvollzugsdienst 20441	684	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 14. 6. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Raiffeisen Waren GmbH, Hillerse)	691
Erl. 8. 6. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwen- dungen zur Förderung von Projekten oder Maßnahmen zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum	685	Bek. 21. 6. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Jobachem GmbH, Dassel)	692
Bek. 15. 6. 2016, Städtebau; Hinweis auf Veranstaltungen des vhw Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.	686	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 20. 6. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Finteler Biogas GmbH & Co. KG)	692
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 21. 6. 2016, Änderung der Kirchenvermögensverwal- tungsgesetze der Katholischen Kirche	688	Bek. 20. 6. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (KSM Castings Group GmbH)	692
RdErl. 22. 6. 2016, Schulpsychologische Beratung	689	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		AV 29. 6. 2016, Allgemeinverfügung zur Bekanntgabe von Stellen nach § 26 BImSchG sowie zur Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG	692
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Erl. 15. 6. 2016, Grundsätze für das Programm der Nieder- sächsischen Landgesellschaft mbH „Landauffang und -ver- wertung zur Konsolidierung und Strukturverbesserung land- wirtschaftlicher Betriebe“	689	Bek. 21. 6. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Volkfien GbR, Jameln)	692
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 16. 6. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BÜFA Composite Systems GmbH & Co. KG, Rastede)	693
		Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	694
		Stellenausschreibungen	695

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 16. 6. 2016 — 203-11700-5 ARG —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Argentinien in Hamburg ernannten Herrn Fernando Brun am 16. 6. 2016 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Manuel Angel Fernández Salorio, am 17. 6. 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 25/2016 S. 682

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 16. 6. 2016 — 203-11700-6 BEN —**

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Republik Benin in Köln eine neue Adresse hat: Oberstraße 18
53844 Troisdorf.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 25/2016 S. 682

C. Finanzministerium**Mustervereinbarung über die Versorgungslastenteilung zwischen den staatlichen Dienstherrn und den kirchlichen Dienstherrn der Evangelischen Kirche in Deutschland****Bek. d. MF v. 11. 2. 2016 — VD 3-21 63/ 06-1 —**

Wechseln Beamtinnen und Beamte von einem staatlichen Dienstherrn zu einem anderen oder von einem staatlichen zu einem kommunalen Dienstherrn oder umgekehrt, werden die Versorgungslasten in der Regel zwischen den betreffenden Dienstherrn aufgeteilt. Dies richtet sich seit dem 1. 1. 2011 nach dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) vom 16. 12. 2009/26. 1. 2010 (Nds. GVBl. S. 319) sowie dem Gesetz zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag und zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 9. 9. 2010 (Nds. GVBl. S. 318). Für Dienstherrnwechsel zu und von kirchlichen Dienstherrn findet der Staatsvertrag keine unmittelbare Anwendung. Zur Vereinbarung einer analogen Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages wurde gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die als **Anlage** beigefügte Mustervereinbarung als Handreichung zum Abschluss von Einzelvereinbarungen erarbeitet.

Bestehende Vereinbarungen bleiben unberührt. Den Kommunen und sonstigen nichtstaatlichen Dienstherrn wird empfohlen, sich dieser Verfahrensweise anzuschließen.

Da ein Wechsel von und zu kirchlichen Dienstherrn nicht im Wege der Versetzung durchgeführt werden kann und daher nur mittels Entlassung aus dem Dienstverhältnis beim bisherigen und anschließende Neuernennung beim neuen Dienstherrn möglich ist, entsteht für solcherart wechselnde Bedienstete in Niedersachsen grundsätzlich ein Anspruch auf Altersgeld beim bisherigen Dienstherrn. Gemäß § 1 Abs. 1 der Mustervereinbarung gelten jedoch Zeiten, für die ein Anspruch

auf Altersgeld gegen den abgebenden oder einen vorhergehenden Dienstherrn zusteht, nicht als Dienstzeiten i. S. des § 6 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag. Somit wird bei der Beteiligung niedersächsischer Dienstherrn in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle keine Vereinbarung über Versorgungslastenteilung erforderlich sein, da der abgebende Dienstherr seinen Beitrag zur Versorgung bereits in Form der Zahlung eines Altersgeldes leistet.

— Nds. MBl. Nr. 25/2016 S. 682

Anlage**A. Mustervertragstext:*)**

Vereinbarung einer Versorgungslastenverteilung bei einem Personalwechsel zwischen staatlichen bzw. nichtstaatlichen Dienstherrn und kirchlichen Dienstherrn in der Evangelischen Kirche in Deutschland

zwischen

<staatlicher bzw. nichtstaatlicher Dienstherr>,
vertreten durch <Name, Dienstbezeichnung>

und

<kirchlicher Dienstherr>,
vertreten durch <Name, Dienstbezeichnung>.

Herr/Frau <Name der wechselnden Person> (wechselnde Person) steht derzeit in einem <(Kirchen-)Beamtenverhältnis/öff.-rechtl. Pfarrdienstverhältnis> zum <abgebender Dienstherr> (abgebender Dienstherr) und wird zum <Datum> in ein <(Kirchen-) Beamtenverhältnis/öff.-rechtl. Pfarrdienstverhältnis> bei <aufnehmender Dienstherr> (aufnehmender Dienstherr) eintreten.

Der aufnehmende Dienstherr berücksichtigt die beim abgebenden Dienstherrn verbrachten Dienstzeiten nach Maßgabe der für ihn geltenden versorgungsrechtlichen Regelungen als ruhegehaltfähig. Eine anderweitige vorrangige Vereinbarung zur Versorgungslastenteilung zwischen den Parteien besteht nicht. Die Parteien sind sich jedoch einig, dass eine versuchungsgerechte Verteilung der Versorgungslasten durch Zahlung einer Abfindung stattfinden soll. Sie schließen deshalb folgende Vereinbarung:

§ 1

(1) Die Regelungen des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 finden in der jeweils geltenden Fassung auf den vorbeschriebenen Dienstherrnwechsel entsprechende Anwendung.

(2) Zeiten, für die ein Anspruch auf Altersgeld gegen den abgebenden oder einen vorhergehenden Dienstherrn zusteht, gelten nicht als Dienstzeiten im Sinne des § 6 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag.

§ 2

(1) Sofern die wechselnde Person beim aufnehmenden Dienstherrn in ein rentenversicherungspflichtiges öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis tritt und deshalb vom abgebenden Dienstherrn in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist, vermindert der hierfür aufgebrauchte Betrag die nach § 1 zu zahlende Abfindung.

(2) Sofern die wechselnde Person beim abgebenden Dienstherrn in einem rentenversicherungspflichtigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stand, wird die nach § 1 zu zahlende Abfindung vermindert um den Betrag, der im Zeitpunkt des Wechsels aufzubringen wäre, um die während des vorhergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses rentenversicherte Zeit nachzuversichern (= fiktiver Nachversicherungsbetrag). Für Dienstzeiten bei vorausgegangenen Dienstherrn, die beim Eintritt in das rentenversicherungspflichtige öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nachversichert wurden, gilt Satz 1 entsprechend.

*) Vor Verwendung des Mustervertragstextes bitte die Erläuterungen unter B. beachten. Insbesondere wird auf die Ausführungen zur Nichtanwendbarkeit des Mustervertragstextes unter B. II. hingewiesen.

§ 3

Der aufnehmende Dienstherr dieser Vereinbarung stellt die vorherigen Dienstherrn hinsichtlich der Dienstzeiten, für die er nach diesem Vertrag eine Abfindung erhält, gegenüber eventuellen späteren Nachversicherungsansprüchen der Rentenversicherungsträger frei. Es obliegt alleine dem aufnehmenden Dienstherrn dieser Vereinbarung, bei einem ggf. nachfolgenden Dienstherrnwechsel eine entsprechende Freistellung zu vereinbaren.

§ 4

(1) Soweit bei einem eventuellen nachfolgenden Dienstherrnwechsel zwischen staatlichen bzw. nichtstaatlichen und kirchlichen Dienstherrn nicht anderweitige vorrangige Regelungen zur Versorgungslastenteilung Anwendung finden, soll der aufnehmende Dienstherr dieser Vereinbarung bei diesem weiteren Dienstherrnwechsel ebenfalls eine verursachungsgerechte Versorgungslastenteilung möglichst in entsprechender Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages mit dem ihm nachfolgenden Dienstherrn vereinbaren.

(2) Soweit bei einem nachfolgenden Dienstherrnwechsel der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag Anwendung findet, verpflichtet sich der aufnehmende Dienstherr dieser Vereinbarung im Interesse einer verursachungsgerechten Versorgungslastenteilung im Wege einer Zusatzvereinbarung in entsprechender Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages auch Dienstzeiten bei vorhergehenden kirchlichen Dienstherrn abzufinden, sofern er für diese Dienstzeiten selbst eine entsprechende Abfindung erhalten hat.

Staatlicher/ Nichtstaatlicher Dienstherr	Kirchlicher Dienstherr
Ort, Datum, Name	Ort, Datum, Name

B. Erläuterungen zum Mustervertragstext

I. Allgemeines

Bei Dienstherrnwechseln von Beamten zwischen Bund, Ländern und Kommunen findet nach dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 1288) eine Versorgungslastenteilung durch Zahlung einer Abfindung für vorangegangene Dienstzeiten statt. Die Kirchen sind in diese Vereinbarung nicht einbezogen. Dennoch sind Dienstzeiten bei kirchlichen Dienstherrn der Evangelischen Kirche in Deutschland nach den Beamtenversorgungsgesetzen der Länder regelmäßig ruhegehaltfähig, so dass die Länder die Versorgung auch für evtl. vorherige Dienstzeiten bei kirchlichen Dienstherrn übernehmen müssen. Auch umgekehrt berücksichtigen die kirchlichen Dienstherrn die Dienstzeiten bei staatlichen bzw. nichtstaatlichen Dienstherrn grundsätzlich als ruhegehaltfähig. Daher besteht auch bei Wechseln zwischen staatlichen bzw. nichtstaatlichen und kirchlichen Dienstherrn und umgekehrt regelmäßig das Bedürfnis zu einer verursachungsgerechten Teilung der Versorgungslasten.

Der Mustervertragstext stellt eine Vorlage zum Abschluss einer Einzelvereinbarung über eine Versorgungslastenteilung bei Dienstherrnwechseln zwischen staatlichen bzw. nichtstaatlichen und kirchlichen Dienstherrn der Evangelischen Kirche in Deutschland dar. Hierzu wird unter Berücksichtigung kirchlicher Besonderheiten auf die Regelungen im Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag verwiesen. Dabei steht es den Anwendern frei, im Einzelfall als notwendig bzw. sachgerecht erachtete Modifikationen durch Ergänzung des Mustervertragstextes vorzunehmen.

II. Anwendungsbereich

Der Mustervertragstext ist für Dienstherrnwechsel konzipiert, bei denen eine Person, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem staatlichen bzw. nichtstaatlichen Dienstherrn im Sinne von § 2 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag steht, bei diesem Dienstherrn ausscheidet und in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem kirchlichen Dienstherrn tritt oder umgekehrt. Im Bereich der Evangelischen Kirche sind öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse Pfarrdienstverhältnisse und Kirchenbeamtenverhältnisse.

Einzelvereinbarungen sind nicht bei Wechseln von Personen abzuschließen, die vom Anwendungsbereich des Militärseelsorgevertrages vom 22. Februar 1957 (BGBl. II S. 702)

bzw. der Vereinbarung über die evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz vom 12. August 1965 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 374 — in der Fassung der Änderung durch Schriftwechsel vom 1. Juli 1968/8. Mai 1969) erfasst sind, da dort bereits verbindliche Regelungen zur Versorgungslastenteilung zwischen Bund und Landeskirchen getroffen wurden.

Einzelvereinbarungen sind ebenfalls nicht abzuschließen, soweit die Länder mit den jeweiligen Landeskirchen vorrangige Vereinbarungen über eine Versorgungslastenteilung getroffen haben.

Achtung:

Der Mustervertragstext kann nicht für Wechsel unter Beteiligung sächsischer Dienstherrn angewendet werden, weil nach sächsischem Beamtenversorgungsrecht Dienstzeiten bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in Sachsen nicht ruhegehaltfähig sind, was einer Versorgungslastenteilung auf Gegenseitigkeit entgegensteht.

Bei Personalwechseln zu baden-württembergischen Dienstherrn scheidet eine Anwendung des Mustervertragstextes aus, wenn bei der wechselnden Person Zeiten als Kirchenbeamter bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vorliegen, weil aufgrund landesrechtlicher Besonderheiten in diesen Fällen eine Doppelversorgung eintreten kann. Konsequenterweise kann der Mustervertragstext keine Anwendung für Wechsel von baden-württembergischen Dienstherrn zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern finden.

III. Zu den einzelnen Regelungen

Zu § 1

Zu Absatz 1:

Hierdurch wird der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag dem Grunde nach für anwendbar erklärt. Die Regelungen des § 1 Abs. 2 und § 2 enthalten Modifikationen.

Zu Absatz 2:

Die Regelung hat nur Auswirkungen, wenn bei den bisherigen Dienstherrn ein Anspruch auf Altersgeld erworben wurde oder durch den anstehenden Wechsel erworben wird. Die Klausel sollte vorsorglich auch dann vereinbart werden, wenn keine Altersgeldansprüche bestehen, um eine Orientierung für Vereinbarungen bei eventuellen nachfolgenden Wechseln zu bieten (vgl. § 4 Abs. 1).

Hintergrund:

Einige Länder und der Bund haben für den Fall des freiwilligen Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis als Surrogat für die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung die Möglichkeit geschaffen, einen Anspruch auf Altersgeld zu begründen. Ein Anspruch auf Altersgeld kann insbesondere beim Eintritt in ein rentenversicherungspflichtiges öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei der Ev.-luth. Kirche in Bayern entstehen, da dieser eine Nachversicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auslöst (siehe hierzu die Begründung zu § 2).

Um eine Doppelbelastung des abgebenden Dienstherrn durch die Zahlung einer Abfindung zusätzlich zum später zu zahlenden Altersgeld zu vermeiden, werden die bei ihm und früheren Dienstherrn verbrachten Dienstzeiten, für die Anspruch auf Zahlung von Altersgeld besteht, bei der Abfindungsberechnung ausgenommen (§ 1 Abs. 2 Alt. 1). Dieser Grundsatz wird fortgesetzt, wenn die wechselnde Person später zu einem dritten Dienstherrn wechselt (§ 1 Abs. 2 Alt. 2).

Sofern eine Person bei abgebenden oder vorherigen Dienstherrn ausschließlich Zeiten verbracht hat, für die Altersgeld gewährt wird, ist keine Vereinbarung über eine Versorgungslastenteilung nötig, da gemäß § 1 Abs. 2 ohnehin keine Dienstzeiten im Sinne von § 6 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag anzusetzen wären.

Zu § 2

Die Regelungen finden nur Anwendung, wenn die wechselnde Person in ein rentenversicherungspflichtiges öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei der Ev.-luth. Kirche in Bayern wechselt oder sich in einem solchen befindet. Sofern ein Wechsel ohne Bezug zur Ev.-luth. Kirche in Bayern stattfindet, sollte diese Regelung dennoch vorsorglich vereinbart werden, da sie eine Orientierung für einen nicht auszuschließenden späteren Wechsel zur Ev.-luth. Kirche in Bayern bietet (vgl. § 4).

Hintergrund:

Die Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Ev.-luth. Kirche in Bayern sind pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung, da diese Landeskirche keine Gewährleistungsentscheidung gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 SGB VI beantragt hat. Dennoch gewährt die Ev.-luth. Kirche in Bayern eine Versorgung in enger Anlehnung an das Beamtenversorgungsrecht des Freistaates Bayern. Die gesetzliche Rentenversicherung stellt ein Element der finanziellen Absicherung der Versorgungslast der Landeskirche dar. Die Landeskirche trägt sowohl den Arbeitgeber-, als auch den Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung. Bei Eintritt des Versorgungsfalles werden die so erworbenen Rentenleistungen in vollem Umfang — ohne Höchstgrenzenregelung — auf die Versorgung angerechnet. Erhält ein Versorgungsempfänger keine Rente, z. B. im Fall eines Ruhestandes wegen Dienstunfähigkeit, bei dem die Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente nicht vorliegen, wird die vollständige Versorgung durch die Landeskirche gewährleistet. Das Bundessozialgericht hat festgestellt, dass dieses Versorgungssystem unter Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung eine lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach dem Beamtenrecht entsprechenden Vorschriften beinhaltet (vgl. BSG vom 7. 7. 1998 Az. B5/4 RA 13/97R).

Die Anwendung dieses Mustervertragstextes scheidet bei Personalwechseln nach Baden-Württemberg immer dann aus, wenn der Beamte zu irgendeinem Zeitpunkt bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern tätig war oder wird. Grund dafür ist, dass das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg für alle nach dem 31. Dezember 2010 erstmalig in ein Beamtenverhältnis berufenen Beamten aufgrund der Trennung der Alterssicherungssysteme keine Anrechnungsregelung für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung enthält. Die Anwendung des Mustervertragstextes würde dazu führen, dass die Zeit bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum einen als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird und zum anderen einen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung begründet, der nicht auf die Versorgung angerechnet werden kann. Die Zeit würde im Ergebnis doppelt berücksichtigt.

Zu Absatz 1:

Wer aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in ein Pfarrdienstverhältnis oder Kirchenbeamtenverhältnis zur Ev.-luth. Kirche in Bayern wechselt, ist in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, da keine Versicherungsfreiheit gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 SGB VI vorliegt. Da die gesetzliche Rentenversicherung die Versorgungslast der Landeskirche mindert, sind die für die Nachversicherung aufbrachten Beträge von der nach § 2 Abs. 1 der Vereinbarung zu zahlenden Abfindung abzuziehen.

Sonderfall:

Hat der abgegebene Dienstherr die wechselnde Person zuvor aus einem Pfarrdienstverhältnis oder Kirchenbeamtenverhältnis bei der Ev.-luth. Kirche in Bayern aufgenommen und deshalb gemäß § 2 Abs. 2 nur eine geminderte Abfindung erhalten, wäre bei dem nachfolgenden Wechsel die für diese Dienstzeiten unter Anwendung dieses Mustervertragstextes errechnete Abfindung erneut um den fiktiven Nachversicherungsbetrag i. S. v. § 2 Abs. 2 zu mindern.

Zu Absatz 2:

Wenn aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Rentenversicherungspflicht Rentenanwartschaften in ein Dienstverhältnis bei einem staatlichen Dienstherrn mitgebracht werden, so führen diese Rentenleistungen im Versorgungsfall gemäß § 55 BeamtVG oder entsprechenden landesrechtlichen Regelungen zu einer Minderung der Versorgungslast des aufnehmenden Dienstherrn, soweit die Summe aus Renten- und Versorgungsansprüchen die definierte Höchstgrenze übersteigt. Da die hierdurch eintretende Entlastung im Zeitpunkt des Wechsels nicht beziffert werden kann, ist der sog. fiktive Nachversicherungsbetrag von der nach § 2 Abs. 1 der Vereinbarung zu zahlenden Abfindung abzuziehen. Dies ist der Betrag, der im Zeitpunkt des Wechsels für eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung aufzubringen wäre, wenn sich der Beamte zuvor in einem rentenversicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis befunden hätte.

Entsprechendes gilt für dem rentenversicherungspflichtigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis evtl. vorausgegangen öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse, die beim Wechsel in das rentenversicherungspflichtige Dienstverhältnis nachversichert wurden (Satz 2).

Zu § 3

Die Regelung stellt insbesondere für den Fall des späteren Ausscheidens der wechselnden Person aus dem (Kirchen-)Beamtenverhältnis/öff.-rechtl. Pfarrdienstverhältnis sicher, dass der abgebende Dienstherr nicht zusätzlich zur Zahlung einer Abfindung mit Nachversicherungsansprüchen der gesetzlichen Rentenversicherungsträger belastet wird.

Zu § 4**Zu Absatz 1:**

Die Regelung hat zum Ziel, dass der aufnehmende Dienstherr für den Fall eines weiteren Dienstherrnwechsels zwischen staatlichen bzw. nichtstaatlichen und kirchlichen Dienstherrn ebenfalls eine verursachungsgerechte Versorgungslastenteilung vereinbart. Hierfür sollte — soweit der bei diesem weiteren Dienstherrnwechsel aufnehmende Dienstherr einverstanden ist — erneut der vorstehende Mustervertragstext zugrunde gelegt werden.

Zu Absatz 2:

Folgt einem Wechsel nach diesem Mustervertragstext ein Dienstherrnwechsel im Sinne des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages, so sind bei diesem nachfolgenden Wechsel Dienstzeiten bei kirchlichen Dienstherrn nicht abzufinden, da nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag Dienstzeiten bei kirchlichen Dienstherrn nicht berücksichtigt werden. Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass bei diesem nachfolgenden Dienstherrnwechsel zusätzlich zu der nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag zu zahlenden Abfindung auch Dienstzeiten bei vorhergehenden kirchlichen Dienstherrn abgefunden werden, soweit der bei diesem nachfolgenden Dienstherrnwechsel abgebende Dienstherr eine Abfindung erhalten hat, um eine sachgerechte Zuordnung der zuvor erhaltenen Abfindung zum nachfolgenden versorgungspflichtigen Dienstherrn zu gewährleisten.

**Gewährung von Anwärteronderzuschlägen
an Beamtinnen und Beamte
auf Widerruf im Vorbereitungsdienst
in der Fachrichtung Justiz der Laufbahngruppe 1
im zweiten Einstiegsamt im Justizvollzugsdienst**

RdErl. d. MF v. 16. 6. 2016 — VD4 11 63 —

— VORIS 20441 —

Aufgrund des § 63 BBesG i. d. F. vom 6. 8. 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. 7. 2006 (BGBl. I S. 1466), werden Anwärterinnen und Anwärtern in der Fachrichtung Justiz der Laufbahngruppe 1 im zweiten Einstiegsamt im Justizvollzugsdienst aufgrund des erheblichen Mangels an hinreichend qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern Anwärteronderzuschläge in Höhe von 50 % des zustehenden Anwärtergrundbetrages gezahlt.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

An die
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 25/2016 S. 684

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Projekten oder Maßnahmen
zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum**

Erl. d. MS v. 8. 6. 2016 — 104.12-43590/29 —

— VORIS 83000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum. Ziel der Förderung ist eine nachhaltige und über den Förderzeitraum hinaus wirksame strukturelle Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen in der ambulanten Pflege im ländlichen Raum in Niedersachsen, um eine bedarfsgerechte Bereitstellung ambulanter Dienstleistungen im ländlichen Raum zu ermöglichen, damit die Einhaltung des in § 3 SGB XI formulierten Grundsatzes des Vorrangs der häuslichen Pflege gelingen kann.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen projektbezogenen Ausgaben (Personal- und Sachausgaben) für Maßnahmen insbesondere in den Schwerpunktbereichen

- Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen,
- Kooperation und Vernetzung,
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Pflegekräfte,
- Einführung von technischen und EDV-basierten Systemen.

2.2 Maßnahmen von kleinsten (bis zu 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und kleinen (bis zu 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) sind vorrangig zu fördern.

2.3 Maßnahmen, die durch die Vergütung der ambulanten Pflegeleistungen bereits abgedeckt sind oder die Höhe der Vergütung der ambulanten Pflegeleistungen unmittelbar beeinflussen, sind nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger von ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) mit Sitz in Niedersachsen.

Ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) in öffentlicher Trägerschaft sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähig sind Maßnahmen, wenn sie dem in Nummer 1.1 definierten Zweck dienen.

4.2 Eine Zuwendung ist nur möglich für Maßnahmen von ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegediensten),

4.2.1 die die allgemeinen Fördervoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 NPflegeG erfüllen;

4.2.2 bei denen die Mehrheit der Pflegestandorte außerhalb der Landeshauptstadt Hannover sowie der Städte Braunschweig, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Wolfsburg, Göttingen, Hildesheim, Salzgitter, Wilhelmshaven, Delmenhorst, Lüneburg, Celle liegt. Jede oder jeder betreute Pflegebedürftige begründet einen Pflegestandort;

4.2.3 die tarifgebunden sind oder eine tarifgerechte Entlohnung für alle Beschäftigten sicherstellen oder nachweisen, dass eine entsprechende Anlehnung an Tarifverträge oder diesen ähnliche Verträge oder Vereinbarungen erfolgt.

Die Voraussetzung der tarifgerechten Entlohnung ist als erfüllt anzusehen bei Anwendung eines (Flächen-)Tarifvertrags oder entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen. Als Indiz für eine tarifgerechte Entlohnung zu bewerten sind

- die Zahlung eines Monatsentgelts für alle Pflegekräfte (Pflegefachkräfte und Pflegehilfskräfte) in Höhe von mindestens 95 % des Monatsentgelts nach Stufe 1 TV-L der für diese nach der Entgeltordnung (Anlage A) zum TV-L jeweils in Betracht kommenden EntgeltGr. sowie
- verbindliche Regelungen zur Wochenarbeitszeit, ein fester Urlaubsanspruch sowie die Einbeziehung faktischer Arbeitszeiten (z. B. Fahrzeiten, Rufbereitschaftsdienste) und Regelungen zu Kündigungsfristen.

4.3 Bei der Ermittlung der Mitarbeiterzahl der ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) wird die Zahl der Personen zugrunde gelegt, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Berichtsjahr für den Nachweis der Mitarbeiterzahl sind die der Antragstellung vorangegangenen zwölf Monate. Für die Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, wird der jeweilige Bruchteil an Jahresarbeitseinheiten gezählt.

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten dabei Lohn- und Gehaltsempfängerinnen und Lohn- und Gehaltsempfänger, für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt sind, mitarbeitende Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Teilhaberinnen und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

4.4 Bei einer gemeinsamen Antragstellung mehrerer Träger von ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegediensten) sind die Zuwendungsvoraussetzungen nach den Nummern 4.1 und 4.2 für alle nachzuweisen.

4.5 Zur Beurteilung der Förderwürdigkeit sind mindestens vorzulegen:

- Nachweis der allgemeinen Fördervoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 NPflegeG,
- Übersicht über die Pflegestandorte,
- Projektbeschreibung (insbesondere Beschreibung zu den damit verbundenen strukturellen Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen in der ambulanten Pflege im ländlichen Raum),
- Ausgabenübersicht,
- Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Vollfinanzierung gewährt, weil die Erfüllung des Zuwendungszwecks nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist.

5.2 Die Höhe der Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2 ist auf einen Betrag von bis zu 45 000 EUR je ambulante Pflegeeinrichtung (Pflegedienst) pro Kalenderjahr begrenzt. Auch für mehrjährige Projekte gilt jährlich dieser Höchstbetrag.

6. Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen wurden.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

6.3 Der Zuschuss nach Nummer 5.1 wird jährlich auf Antrag gewährt.

6.4 Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Vordrucke auf ihrer Internetseite (www.soziales.niedersachsen.de) bereit.

6.5 Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde schriftlich unter Verwendung des Antragsvordrucks zu stellen.

6.6 Der Zuwendungsempfänger übersendet der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Projekts einen Verwendungsnachweis.

6.7 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, so ermäßigt sich die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 7. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An das

Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 25/2016 S. 685

Städtebau;**Hinweis auf Veranstaltungen des vhw
Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.****Bek. d. MS v. 15. 6. 2016 — 501.2-01792 —**

Die vhw-Geschäftsstelle Region Nord veranstaltet die folgenden Fortbildungslehrgänge, die allen Landkreisen, Städten und Gemeinden und allen an Fragen des Städtebaus, des Baurechts, der Bauaufsicht und des Wohnungswesens Interessierten empfohlen werden:

Bauen und Technik**NS160630****Biotische Schäden an Gebäuden: Was tun bei Schimmel, Feuchte, Schädlingen?**

Termin: 21. 11. 2016
Ort: Hannover
Gebühr: 295,—/355,— EUR
Referent: Lutz Kriegerowski

Bauordnungsrecht**NS160669****Brandschutz für Versammlungs- und Verkaufsstätten**

Termin: 17. 8. 2016
Ort: Hannover
Gebühr: 295,—/355,— EUR
Referenten: Michael Grunert
Katharina Hohenhoff

NS160613**Aktuelle Rechtsprechung zum Bauordnungsrecht in Niedersachsen**

Termin: 19. 9. 2016
Ort: Bremen
Gebühr: 295,—/355,— EUR
Referenten: Ingo Behrens
Manfred Burzynska

SH160301**Bauordnungsrecht kompakt — Ein Intensivkurs für Nicht-Juristen zum Bauordnungsrecht in den norddeutschen Bundesländern**

Termin: 28./29. 9. 2016
Ort: Hamburg
Gebühr: 390,—/490,— EUR
Referenten: Dr. Ulf Hellmann-Sieg
Gero Tuttlewski

NS160681**Brandschutz und Bestandsschutz**

Termin: 24. 10. 2016
Ort: Hannover
Gebühr: 295,—/355,— EUR
Referenten: Katharina Hohenhoff
Martina Zang

SH160373**Teilung von Grundstücken und die Folgen**

Termin: 7. 11. 2016
Ort: Hamburg
Gebühr: 295,—/355,— EUR
Referent: Dr. Rainer Voß

NS160673**Teilung von Grundstücken und die Folgen**

Termin: 8. 11. 2016
Ort: Osnabrück
Gebühr: 295,—/355,— EUR
Referent: Dr. Rainer Voß

SH160362**Brandschutz im Industriebau — Neue Industriebaurichtlinie und DIN 18230-1**

Termin: 9. 11. 2016
Ort: Hamburg
Gebühr: 295,—/355,— EUR
Referenten: Alexander Wellisch
Prof. Dr. Jochen Zehfuß

NS160603**Außenwerbung in der kommunalen Praxis — Von der Vergabe kommunaler Werberechtsverträge bis zur rechtlichen Steuerung von Einzelstandorten**

Termin: 15. 11. 2016
Ort: Hannover
Gebühr: 295,—/355,— EUR
Referenten: Dr. Stefan Gesterkamp
Gero Tuttlewski

NS160668**Brandschutz für Sonderbauten — Kitas, Schulen, Pflegeeinrichtungen**

Termin: 12. 12. 2016
Ort: Bremen
Gebühr: 295,—/355,— EUR
Referenten: Michael Grunert
Katharina Hohenhoff

SH160312**Öffentliches Baunachbarrecht**

Termin: 13. 12. 2016
Ort: Hamburg
Gebühr: 295,—/355,— EUR
Referent: Dr. Nicolai Rosin

Beitragsrecht**NS160530****19. Bad Zwischenahner Beitragstage**

Termin: 12./13. 9. 2016
Ort: Bad Zwischenahn
Gebühr: 450,—/550,— EUR
Referenten: Harriet Bluhm
Dr. Max Claaßen
Ulf Lichtenfeld
Dr. Christian von Waldthausen

NS160515**Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht — eine systematische Darstellung**

Termin: 26. 10. 2016
 Ort: Hannover
 Gebühr: 295,—/355,— EUR
 Referent: Wolfgang Siebert

Städtebaurecht**NS160680****Der Windenergie-Erlass Niedersachsen 2016 — Bedeutung für die Regional- und Bauleitplanung sowie die Genehmigungspraxis**

Termin: 11. 8. 2016
 Ort: Hannover
 Gebühr: 310,—/375,— EUR
 Referenten: Thomas Aufleger
 Dr. Christoph Schmidt-Eriksen
 Hildegard Zeck

NS160665**Städtebauliche Eingriffsregelung — Umsetzung in der Bauleitplanung**

Termin: 15. 8. 2016
 Ort: Bremen
 Gebühr: 295,—/355,— EUR
 Referenten: Dr. Marcus Lau
 Holger Runge

NS160679**Kleinbauten im Innen- und Außenbereich — Der rechtssichere Umgang mit Bungalows, Gartenlauben, Ferien- und Wochenendhäusern**

Termin: 24. 8. 2016
 Ort: Bremen
 Gebühr: 295,—/355,— EUR
 Referenten: Dr. Werner Klinge
 Frank Reitzig

NS160601**Aktuelle Fragen zum Vorhaben- und Erschließungsplan**

Termin: 29. 8. 2016
 Ort: Hannover
 Gebühr: 295,—/355,— EUR
 Referent: Reinhard Wilke

NS160604**Wie lese ich einen Bebauungsplan?**

Termin: 31. 8. 2016
 Ort: Osnabrück
 Gebühr: 295,—/355,— EUR
 Referenten: Jens Becker
 Rüdiger Knieß

NS160661**Vermeidung typischer Verfahrensfehler bei der Aufstellung von Bauleitplänen**

Termin: 8. 9. 2016
 Ort: Hannover
 Gebühr: 295,—/355,— EUR
 Referentin: Dr. Reni Maltschew

NS160608**Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen — Workshop zur rechtssicheren Bescheidung**

Termin: 12. 9. 2016
 Ort: Hannover
 Gebühr: 335,—/395,— EUR
 Referent: Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann

NS160660**Abgrenzung Innen- und Außenbereich — Ein bauplanungsrechtlicher Dauerbrenner**

Termin: 21. 9. 2016
 Ort: Hannover
 Gebühr: 295,—/355,— EUR
 Referent: Roland Weiß-Ludwig

NS160617**Die Sicherung der Bauleitplanung**

Termin: 28. 9. 2016
 Ort: Hannover
 Gebühr: 295,—/355,— EUR
 Referenten: Ralph Uwe Schaffert
 Dr. Wolfgang Schrödter

NS160621**Finanzierung gemeindlicher Einrichtungen durch städtebauliche Verträge, insbesondere Folgekostenverträge**

Termin: 25. 10. 2016
 Ort: Bremen
 Gebühr: 295,—/355,— EUR
 Referenten: Michael Fastabend
 Dr. J. Christian von Waldthausen

NS160663**Anforderungen der Rechtsprechung an die Ausweisung von Wind-eignungsgebieten in Regional- und Bauleitplänen**

Termin: 31. 10. 2016
 Ort: Bremen
 Gebühr: 295,—/355,— EUR
 Referentin: Dr. Reni Maltschew

NS160627**Planerische Sicherung von Rohstoffvorkommen in Niedersachsen**

Termin: 2. 11. 2016
 Ort: Hannover
 Gebühr: 295,—/355,— EUR
 Referenten: Janko Geßner
 Dr. Helmar Hentschke

SH160367**Bauen im Außenbereich Teil 1 — Die privilegierten Vorhaben und die öffentlichen Belange (§ 35 Abs. 1 und 3 BauGB)**

Termin: 8. 11. 2016
 Ort: Hamburg
 Gebühr: 295,—/355,— EUR
 Referent: Prof. Dr. Wilhelm Söfker

SH160229**Einzelhandel — Update mit Experten**

Termin: 16. 11. 2016
 Ort: Hamburg
 Gebühr: 355,—/415,— EUR
 Referenten: Stefan Kruse
 Dr. Olaf Bischopink
 N. N.

SH160305**Was Sie über das „faktische“ Baugebiet wissen sollten — § 34 Abs. 2 BauGB**

Termin: 29. 11. 2016
 Ort: Hamburg
 Gebühr: 310,—/375,— EUR
 Referent: Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann

NS160677**Bauen im Außenbereich Teil 2 — Die sonstigen Vorhaben und die sogenannten begünstigten Vorhaben (§ 35 Abs. 2 und 4 BauGB)**

Termin: 6. 12. 2016
 Ort: Hannover
 Gebühr: 295,—/355,— EUR
 Referent: Prof. Dr. Wilhelm Söfker

Straßenrecht**NS160837****Planfeststellungsrecht für Straßen unter besonderer Berücksichtigung der Variantenauswahl, von Verkehrsprognose und Lärm**

Termin: 14. 11. 2016
 Ort: Hannover
 Gebühr: 320,—/385,— EUR
 Referenten: Wolfgang Kalz
 Rolf Rockitt

SH160209**Barrierefreie Straßenräume: Regelwerke, Planungsschritte und Praxis-Check**

Termin: 24. 11. 2016
 Ort: Hamburg
 Gebühr: 320,—/385,— EUR
 Referenten: Dr. Dirk Boenke
 Prof. Dr. Jürgen Gerlach

Umweltrecht**NS160802****Immissionsschutz — Genehmigungsverfahren und Überwachung**

Termin: 15. 8. 2016
 Ort: Hannover
 Gebühr: 320,—/385,— EUR
 Referent: Reinhard Wilke

SH160426**Planung und Management von Artenschutzmaßnahmen (CEF-/FCS-Maßnahmen)**

Termin: 12. 9. 2016
 Ort: Hamburg
 Gebühr: 320,—/385,— EUR
 Referenten: Dr. Ernst-Friedrich Kiel
 Dr. Jochen Lüttmann

NS160832**Netzausbau — aktuelle Herausforderungen für Städte, Gemeinden und Landkreise**

Termin: 22. 9. 2016
 Ort: Osnabrück
 Gebühr: 320,—/385,— EUR
 Referenten: Prof. Dr. Martin Kment
 Dr. Jens Wahlhäuser

SH160413**Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen — Praktische Umsetzung in der Bauleitplanung**

Termin: 28. 11. 2016
 Ort: Hamburg
 Gebühr: 320,—/385,— EUR
 Referenten: Dr. Wolfgang Patzelt
 Dr. Daniel Pflüger

Die angegebenen Gebühren gelten für Mitglieder/Nichtmitglieder des vhw e. V.

Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an:

vhw — Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.
 Geschäftsstelle Region Nord
 Sextrostraße 3—5
 30169 Hannover
 Tel.: 0511 9842250
 Fax: 0511 98422519
 Internet: www.vhw.de
 E-Mail: gst-ns@vhw.de.

— Nds. MBl. Nr. 25/2016 S. 686

F. Kultusministerium**Änderung der Kirchenvermögensverwaltungsgesetze der Katholischen Kirche**

Bek. d. MK v. 21. 6. 2016 — 36.1-54041/7 —

Bezug: a) Bek. v. 11. 3. 2014 (Nds. MBl. S. 298)
 b) Bek. v. 16. 6. 2014 (Nds. MBl. S. 458)

Die Kirchenvermögensverwaltungsgesetze (KVVG) für die Diözesen Hildesheim und Osnabrück sowie für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster und den im Land Niedersachsen gelegenen Anteil des Erzbistums Paderborn i. d. F.

vom 1. 1. 2014 sind unter Beteiligung der Landesregierung gemäß § 8 Abs. 1 der Anlage zum Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen geändert worden. In den **Anlagen 1 bis 4** werden die mit Wirkung vom 1. 5. 2016 in Kraft getretenen Änderungen gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 der Anlage zum Konkordat bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 25/2016 S. 688

Anlage 1

**Gesetz
 zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG)
 und der Geschäftsanweisung für die Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim (GAKI)
 vom 8. April 2016**

Artikel 1

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Hildesheim vom 15. 11. 1987 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 1987, Nr. 19 vom 15. 11. 1987, Seite 293 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes vom 6. 12. 2013 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 2014, Nr. 1 Seite 2 f.), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 wird unter Ziffer 6 folgende zusätzliche Regelung eingefügt:
 „6. eine weitere Person, sofern sie vom Bischof ernannt wird.“
- Der Punkt am Ende des § 2 Abs. 1 Ziff. 5 wird ersetzt durch ein Kommazeichen.
- Die Regelung unter den Ziffern 1 und 2 des § 6 Abs. 4 werden gestrichen. In § 6 Abs. 4 wird nach dem Komma Folgendes eingefügt:
 „die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen zu wählen.“
- In § 12 Abs. 1 werden nach dem Wort „Beschlussfassung“ die Worte „in der Regel“ eingefügt. Zusätzlich wird folgender Satz 2 aufgenommen:
 „Näheres regelt die Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände.“
- In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zwei weiteren Mitgliedern“ durch die Worte „einem weiteren Mitglied“ ersetzt.

Artikel 2

Die Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim in der Fassung vom 6. 12. 2013 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 2014, Nr. 1 Seite 19 ff.) wird wie folgt geändert:

(Hier nicht abgedruckt.)

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2016 in Kraft.

Anlage 2

**Gesetz
 zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Osnabrück (KVVG)
 und der Geschäftsanweisung für die Kirchenvorstände in der Diözese Osnabrück (GAKV)
 vom 14. April 2016**

Artikel 1

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Osnabrück vom 15. 11. 1987 (Kirchl. Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, Bd. 46, Nr. 42, Art. 329, S. 305 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes vom 6. 12. 2013 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück Bd. 59, Nr. 22, Art. 254, S. 342 ff.), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 wird unter Ziffer 6 folgende zusätzliche Regelung eingefügt:
 „6. eine weitere Person, sofern sie vom Bischof ernannt wird.“

2. Der Punkt am Ende des § 2 Abs. 1 Ziff. 5 wird ersetzt durch ein Kommazeichen.
3. Die Regelung unter den Ziffern 1 und 2 des § 6 Abs. 4 werden gestrichen. In § 6 Abs. 4 wird nach dem Komma Folgendes eingefügt:
„die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen zu wählen.“
4. In § 12 Abs. 1 werden nach dem Wort „Beschlussfassung“ die Worte „in der Regel“ eingefügt. Zusätzlich wird folgender Satz 2 aufgenommen:
„Näheres regelt die Geschäftsanweisung.“
5. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zwei weiteren Mitgliedern“ durch die Worte „einem weiteren Mitglied“ ersetzt.

Artikel 2

Die Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Diözese Osnabrück in der Fassung vom 6. Dezember 2014 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück Band 60, Nr. 11, Art. 124, S. 174 ff) wird wie folgt geändert:

(Hier nicht abgedruckt.)

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2016 in Kraft.

Anlage 3

Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 18. März 2016

Artikel 1

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 15. 11. 1987 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 1988 Art. 111), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes vom 6. 12. 2013 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 2014 Art. 19) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird unter Ziffer 6 folgende zusätzliche Regelung eingefügt:
„6. eine weitere Person, sofern sie vom Bischöflichen Offizial ernannt wird.“
2. Der Punkt am Ende des § 2 Abs. 1 Ziffer 5 wird ersetzt durch ein Kommazeichen.
3. Die Regelungen unter den Ziffern 1 und 2 des § 6 Abs. 4 werden gestrichen. In § 6 Abs. 4 wird nach dem Komma Folgendes eingefügt:
„die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen zu wählen.“
4. In § 12 Abs. 1 werden nach dem Wort „Beschlussfassung“ die Worte „in der Regel“ eingefügt. Zusätzlich wird folgender Satz 2 aufgenommen:
„Näheres regelt die Geschäftsanweisung für Kirchengemeinschaften.“
5. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zwei weiteren Mitgliedern“ durch die Worte „einem weiteren Mitglied“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2016 in Kraft.

Anlage 4

Siebtens Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für den im Land Niedersachsen gelegenen Anteil des Erzbistums Paderborn (KVVG) (7. KVVG-ÄndG) vom 22. März 2016

Artikel 1

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für den im Land Niedersachsen gelegenen Anteil des Erzbistums Paderborn (KVVG) vom 10. Dezember 1987 (KA 1988, Nr. 3), zuletzt geändert durch 6. KVVG-ÄndG vom 15. Dezember 2013 (KA 2014, Nr. 12) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird unter Ziffer 6 folgende zusätzliche Regelung eingefügt:
„6. eine weitere Person, sofern sie vom Erzbischof ernannt wird.“
Der Punkt am Ende des § 2 Absatz 5 Ziffer 5 wird ersetzt durch ein Kommazeichen.
2. Die Regelungen unter den Ziffern 1 und 2 des § 6 Absatz 4 werden ersatzlos gestrichen. In § 6 Absatz 4 wird nach dem Komma Folgendes eingefügt:
„die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen zu wählen.“
3. In § 12 Absatz 1 werden nach dem Wort „Beschlussfassung“ die Worte „in der Regel“ eingefügt. Zusätzlich wird folgender Satz 2 aufgenommen:
„Näheres regelt die Geschäftsanweisung.“
4. In § 15 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zwei weiteren Mitgliedern“ durch die Worte „einem weiteren Mitglied“ ersetzt.

Artikel 2

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für den im Land Niedersachsen gelegenen Anteil des Erzbistums Paderborn (KVVG) wird, wie aus der Anlage ersichtlich, neu gefasst.

(Anlage nicht abgedruckt.)

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2016 in Kraft.

Schulpsychologische Beratung

RdErl. d. MK v. 22. 6. 2016 — 34.2-81 410 —

— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 31. 10. 2011 (Nds. MBl. S. 830, SVBl. 2012 S. 33)
— VORIS 22410 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2016 wie folgt geändert:

In Nummer 9 wird das Datum „31. 12. 2016“ durch das Datum „31. 12. 2017“ ersetzt.

An die
Niedersächsische Landesschulbehörde
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 25/2016 S. 689

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Grundsätze für das Programm der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH „Landauffang und -verwertung zur Konsolidierung und Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe“

Erl. d. ML v. 15. 6. 2016 — 304-61011/16-20 —

— VORIS 78340 —

Bezug: a) Erl. v. 24. 10. 2011 (Nds. MBl. S. 853)
— VORIS 78340 —
b) RdErl. v. 9. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 881)
— VORIS 78340 —

Für die Durchführung des Programms „Landauffang und -verwertung zur Konsolidierung und Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe“ gelten folgende Grundsätze:

1. Zweck

Das Programm dient der Steuerung des durch die Marktentwicklung ausgelösten Strukturwandels in der Landwirtschaft, und zwar durch

- 1.1 Ankauf landwirtschaftlicher Flächen, vorzugsweise
 - 1.1.1 zur finanziellen Stabilisierung landwirtschaftlicher Betriebe,
 - 1.1.2 zur Konsolidierung und agrarsozialen Sicherung bei Aufgabe der hauptberuflichen landwirtschaftlichen Erzeugung;
- 1.2 Weiterveräußerung der erworbenen Flächen
 - 1.2.1 zur Aufstockung bäuerlicher Familienbetriebe (Anliegersiedlung),
 - 1.2.2 zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung;
- 1.3 Rückveräußerung an den konsolidierten Betrieb.

2. Voraussetzungen für den Ankauf

2.1 Als Verkäuferin oder Verkäufer kommen landwirtschaftliche Unternehmerinnen oder landwirtschaftliche Unternehmer i. S. des ALG vom 29. 7. 1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2557), in Betracht, die in eine existenzgefährdende Notlage geraten sind. Sie oder er muss bereit sein, sich einer intensiven Wirtschaftsberatung zu unterziehen und — soweit nicht vorhanden — eine betriebswirtschaftliche Buchführung einzurichten. Die Gläubiger sollten bereit sein, die Konsolidierung in angemessener Weise zu unterstützen.

2.2 Die Aufgabe der hauptberuflichen landwirtschaftlichen Erzeugung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn der landwirtschaftliche Anteil am Gesamteinkommen der Unternehmerin oder des Unternehmers nach der Flächenveräußerung weniger als die Hälfte beträgt.

2.3 Vorrangig sollen Flächen angekauft werden, für die sich eine Verwendung nach Nummer 1.2 bereits abzeichnet, insbesondere in benachteiligten Gebieten. Forstflächen dürfen nur i. V. m. landwirtschaftlich genutzten Flächen übernommen werden und nur dann, wenn es unzweckmäßig wäre, sie von diesen zu trennen.

3. Verwertung der Flächen

3.1 Ein Weiterwirtschaften der Verkäuferin oder des Verkäufers i. S. von Nummer 1.1.2 auf Pachtbasis ist befristet für maximal zehn Jahre zulässig. Landwirtinnen oder Landwirten i. S. von Nummer 2.1 kann ein auf zehn Jahre befristetes Rückkaufsrecht zur ausschließlichen Selbstbewirtschaftung der Flächen eingeräumt werden, wenn der Konsolidierungserfolg dadurch nicht gefährdet wird. Sofern die Landwirtin oder der Landwirt von dieser Rückkaufsmöglichkeit Gebrauch macht, ist zur Sicherung der Selbstbewirtschaftung ein auf zehn Jahre befristetes Wiederkaufsrecht ab Übergabestichtag zugunsten der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH im Grundbuch zu bestellen.

3.2 Die Verwertung zur Anliegersiedlung (Nummer 1.2.1) dient der nachhaltigen Existenzsicherung bäuerlicher Familienbetriebe.

3.3 Die Verwertung zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung (Nummer 1.2.2) umfasst die Verwertung für alle in Nummer 2.1 des Bezugserrlasses zu b bezeichneten Zwecke einschließlich für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für Aufforstungen und für Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur agrarisch bestimmter Räume sowie zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, soweit sie für die gesamte Land- und Forstwirtschaft eines Gebietes bedeutsam sind.

4. Verfahren

4.1 Das Verfahren richtet sich nach Nummer 5 des Bezugserrlasses zu b.

4.2 Die Betriebe (Nummer 1.1.1) sind der zuständigen Bezirksstelle der LWK mitzuteilen, um diese ggf. einer weiteren Wirtschaftsberatung zu unterziehen.

4.3 Die Niedersächsische Landgesellschaft mbH hat die Konsolidierungsmaßnahmen gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 zu dokumentieren.

5. Finanzierung

Die Finanzierung des Programms richtet sich nach Nummer 3 des Bezugserrlasses zu b.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 7. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 30. 6. 2016 außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landgesellschaft mbH
Nachrichtlich:
An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Ämter für regionale Landesentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 25/2016 S. 689

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**Anerkennung der „CULT-Stiftung“**

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 16. 6. 2016
— 11741/C 21 —

Mit Schreiben vom 6. 6. 2016 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 22. 3. 2016 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „CULT-Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die ideelle und finanzielle Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Kunst und Kultur, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Schüler- und Studentenhilfe, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Umweltschutzes und des Tierschutzes.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

CULT-Stiftung
c/o Rechtsanwälte Pesch & Kauffmann
Berliner Allee 7
30175 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 25/2016 S. 690

Anerkennung der „Birger Dehne Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 17. 6. 2016
— 11741/B 83 —

Mit Schreiben vom 17. 6. 2016 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 17. 7. 2015 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Birger Dehne Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung der universitären und beruflichen Ausbildung der ehelichen Abkömmlinge der Stifter und deren Abkömmlinge im In- und Ausland, Unterstützung der ehelichen Abkömmlinge der Stifter und deren Kindern in Fällen wirtschaftlicher Not oder sonstiger Bedürftigkeit, bei Eheschließungen und der Geburt von Kindern, Unterhaltung und Pflege der Familiengrabstätte in angemessenem Umfang und Unterhaltung des Grundbesitzes der Stiftung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Birger Dehne Stiftung
Theaterstraße 13
30159 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 25/2016 S. 690

Anerkennung der „DK Stiftung“**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 20. 6. 2016
— 11741/D 30 —**

Mit Schreiben vom 20. 6. 2016 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 16. 11. 2015 und der diesem beigelegten Stiftungssatzung die „DK Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung der universitären und beruflichen Ausbildung der ehelichen Abkömmlinge des Stifters und deren Abkömmlinge im In- und Ausland, finanzielle Unterstützung der ehelichen Abkömmlinge des Stifters und deren Kindern in Fällen wirtschaftlicher Not oder sonstiger Bedürftigkeit, bei Eheschließungen und der Geburt von Kindern, Unterhaltung und Pflege der Familiengrabstätte in angemessenem Umfang und Unterhaltung des Grundbesitzes der Stiftung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

DK Stiftung
Theaterstraße 13
30159 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 25/2016 S. 691

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Raiffeisen Waren GmbH, Hillerse)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 14. 6. 2016
— BS 15-148 —**

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. 4. 2015 (BGBl. I S. 670), wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Raiffeisen Waren GmbH auf die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers bei Hillerse, in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit vom

30. 6. bis zum 13. 7. 2016

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 14.30 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0531 35476-0;
- Samtgemeinde Meinersen, Rathaus, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis freitags, außer mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags auch von 14.00 bis 18.00 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05372 89-0;
- Verwaltungsaußenstelle Gemeinde Hillerse, Rolfsbütteler Straße 2, 38543 Hillerse,
Einsichtsmöglichkeit:
dienstags von 8.00 bis 12.00 Uhr,
und von 13.30 bis 15.30 Uhr,
donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr;

- Gemeinde Edemissen, Zimmer 11, Oelheimer Weg 1, 31234 Edemissen,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr,
montags bis dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**13. 7. 2016**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (**bis zum 15. 8. 2016**) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 25/2016 S. 691

Anlage**Tenor**

1. Der Firma Raiffeisen Waren GmbH, Ständeplatz 1–3, 34117 Kassel, wurde gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit Nr. 9.3.2 V der Anlage 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) am 8. 6. 2016 die Genehmigung für die folgende Anlage erteilt:

**Anlage zur Lagerung von sehr giftigen, giftigen,
brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen
bis weniger als 200 t.**

Standort: 38543 Hillerse, Am Trockenwerk
Gemarkung: Hillerse
Flur: 14
Flurstück: 92/2.

Die Genehmigung umfasst:

- die Errichtung und den Betrieb eines Lagerabschnitts für sehr giftige, giftige, entzündbare und allgemeine Stoffe mit einer Kapazität von 192 t — BE 01 (Anlage nach Nr. 9.3.2 V der 4. BImSchV),
 - die Errichtung und den Betrieb eines Lagerabschnitts für sehr giftige, giftige und allgemeine Stoffe mit einer Kapazität von 192 t — BE 02 (Anlage nach Nr. 9.3.2 V der 4. BImSchV),
 - die Errichtung und den Betrieb eines Lagerabschnitts für allgemeine Stoffe mit einer Kapazität von 192 t — BE 03 (Anlage nach Nr. 9.3.2 V der 4. BImSchV),
 - die Lagerung sehr giftiger und giftiger Stoffe in allen Lagerabschnitten in einer Menge von insgesamt < 200 t,
 - die Errichtung und den Betrieb einer Öl-Zentralheizung mit einem unterirdischen Heizöl-Lagertank (10 m³),
 - die Errichtung und den Betrieb einer Umschlaghalle,
 - die Errichtung eines Büro- und Sozialtraktes,
 - die Errichtung der erforderlichen Technikräume,
 - die Errichtung einer automatischen Brandmelde- und CO₂-Löschanlage.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46) erforderliche Baugenehmigung ein.
3. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung dieses Bescheides angeordnet.

4. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, einzulegen.

Soweit die Zustellung durch die Öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, gilt der Bescheid mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides ist der Antrag, die Vollziehung auszusetzen, an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zulässig (§ 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO). Darüber hinaus ist der Antrag zulässig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherzustellen. Ein solcher Antrag wäre ohne Einhaltung einer Frist an das Gericht der Hauptsache — Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig — zu richten (§ 80 Abs. 5 VwGO).

—————

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Jobachem GmbH, Dassel)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 21. 6. 2016
— BS 15-164 —**

Die Firma Jobachem GmbH, Am Burgberg 13, 37586 Dassel, hat mit Schreiben vom 2. 10. 2015 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Erhöhung der Lagerkapazität der bereits bestehenden Anlage zur Lagerung von sehr giftigen, giftigen, leicht entzündlichen und entzündlichen Stoffen auf unter 200 t sowie die Nutzungsänderung einer bereits errichteten Lagerhalle und eines bereits vorhandenen Tankcontainerlagers beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 25/2016 S. 692

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Finteler Biogas GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 20. 6. 2016
— CUX16-038-Kr —**

Die Finteler Biogas GmbH & Co. KG, Hinter den Höfen 22, 27389 Fintel, hat mit Schreiben vom 18. 4. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Satelliten-BHKW-Anlage am Standort in 27389 Fintel, Gemarkung Fintel, Flur 11, Flurstück 278/5, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 25/2016 S. 692

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(KSM Castings Group GmbH)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 20. 6. 2016
— HI 024443642-H-20 011 —**

Die Firma KSM Castings Group GmbH hat mit Schreiben vom 12. 2. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Druckgussanlage für Nichteisenmetalle (hier: Magnesium) im Austausch mit einer Druckgussanlage für Nichteisenmetalle (hier: Aluminium) am Standort 31137 Hildesheim, Cheruskerring 38, Gemarkung Hildesheim, Flur 3, Flurstücke 1/18, 1/19 und 1/26, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.5.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 25/2016 S. 692

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Allgemeinverfügung
zur Bekanntgabe von Stellen nach § 26 BImSchG
sowie zur Bekanntgabe von Sachverständigen
nach § 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG**

**AV d. GAA Hildesheim v. 29. 6. 2016
— 40501/44 —**

Bezug: AV v. 30. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1197)

Die vom GAA Hildesheim erlassene AV vom 30. 11. 2010 wird mit Wirkung vom 30. 6. 2016 aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 25/2016 S. 692

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Volkfien GbR, Jameln)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 21. 6. 2016
— 4.1-LG008372458 Wa —**

Die Firma Biogas Volkfien GbR, Volkfien 5, 29479 Jameln, hat mit Schreiben vom 22. 4. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Biogasanlage am Standort in Jameln, Gemarkung Volkfien, Flur 1, Flurstücke 38/5 und 38/6, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und die Inbetriebnahme eines zusätzlichen Motors mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,3 MW, sodass sich die Feuerungswärmeleistung mit der vorhandenen BHKW-Anlage von bisher 1,4 MW auf nunmehr 2,7 MW erhöht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 25/2016 S. 692

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(BÜFA Composite Systems GmbH & Co. KG, Rastede)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 16. 6. 2016
— OL16-060; Ma.5.7 —**

Die Firma BÜFA Composite Systems GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 14. 4. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faserformmassen) oder Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche am Standort in 26180 Rastede, Hohe Looge 2—8, Gemarkung Rastede, Flur 19, Flurstücke 21/21 und 21/20, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die nachfolgend genannten Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb eines Logistikgebäudes (erster Bauabschnitt).
2. Erweiterung des Logistikgebäudes (zweiter Bauabschnitt ab 2018/2019).
3. Errichtung und Betrieb eines Verbindungsgangs zur räumlichen Verbindung des neuen Logistikgebäudes mit den Bestandsgebäuden.
4. Errichtung und Betrieb eines Gebäudes für die Firmen BÜFAtec und P & A (Produktentwicklung und Anwendungsbereich) als Anbau an das neue Logistikgebäude.
5. Errichtung und Betrieb eines Emballagenlagers.
6. Errichtung und Betrieb einer Trockenstoffsiloanlage. Es ist geplant die Fundamente für acht Trockenstoffsilos zu errichten und zunächst fünf neue Silos mit der dazugehörigen Förder- und Dosiertechnik (plus drei Reserveplätze) aufzustellen.
7. Errichtung und Betrieb eines kleinen Peroxidlagers (kleiner als 10 t) in Containerbauweise. Das kleine Peroxidlager soll das bisherige Peroxidlager mit einer genehmigten Lagerkapazität von 40 t ersetzen.

8. Sonstige Maßnahmen im Außenbereich. Zur Neuordnung des Werksverkehrs sollen einige Straßenverläufe angepasst werden. Außerdem soll ein Pfortnerhäuschen errichtet werden sowie der Werkszugang über die Verlagerung der Schranke und der Installation einer Vereinzelungsanlage für Personen neu geregelt und von einer Pfortnerin oder einem Pfortner überwacht werden. Weiterhin sollen drei neue Lkw-Stell-/Warteplätze gebaut werden. Hinter der Werkseinfahrt ist eine neue Lkw-Waage geplant. Der Werkszaun soll entsprechend den geplanten baulichen Maßnahmen erweitert und angepasst werden.
9. Errichtung und Betrieb eines führerlosen Transportsystems (FTS-System). Der Transport von Rohwaren aus dem neuen Logistikgebäude zu den Produktionsanlagen und der Transport von Fertigwaren aus der Produktion zum neuen Logistikgebäude soll größtenteils durch ein FTS-System erfolgen.
10. Errichtung und Betrieb eines Farbpastensystems. Das bestehende Farbpastensystem soll demontiert und durch eine neue Anlage ersetzt werden.
11. Neuordnung und teilweise Modernisierung des Maschinenparks der Mittelproduktion. Um logistische Abläufe und Arbeitsabläufe zu vereinfachen sollen die Bestandsmaschinen der Mittelproduktion (Dissolver, Mühlen, Dosierstationen, Pressen und Abfüllbühnen) neu angeordnet und teilweise durch modernere Geräte ersetzt werden (drei Dissolver werden demontiert und durch zwei neue Dissolver ersetzt, eine Arbeitsbühne wird ersetzt, drei Dosierstationen werden zurückgebaut und durch zwei neue Dosierstationen ersetzt).
12. Umbau der Haustechnik des bisherigen Versandbereichs zur zukünftigen Nutzung als Produktionsbereich. Es ist geplant den Maschinenpark neu zu ordnen. Die Abfüllmaschinen (Pressen und Abfüllbühnen) sollen in den alten Versandbereich BE 9 000 verlegt werden. Der alte Versandbereich BE 9 000 wird aufgegeben und in den neuen Produktionsbereich umbenannt oder umgewidmet und die Haustechnik den neuen Anforderungen entsprechend umgebaut (Anforderungen aus dem bestehenden Brandschutzgutachten und dem Explosionsschutzdokument).
13. Umbau des Abluftreinigungskonzepts der Abluftanlage in der Mittelproduktion. Das gesamte Abluftreinigungskonzept des Produktionsbereichs wird optimiert, da die Bestandsmaschinen der Mittelproduktion neu angeordnet und teilweise durch modernere Geräte ersetzt werden sollen.
14. Anschaffung von Behälterfördertechnik. Um die Mitarbeiter zu entlasten soll halbautomatische Fördertechnik zum Transport der mobilen Ansatzbehälter der Mittelproduktion eingesetzt werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 25/2016 S. 693

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats vom 21. 6. 2016

— 2 BvR 2728/13 —
— 2 BvR 2729/13 —
— 2 BvR 2730/13 —
— 2 BvR 2731/13 —
— 2 BvE 13/13 —

1. Zur Sicherung seiner demokratischen Einflussmöglichkeiten im Prozess der europäischen Integration hat der Bürger grundsätzlich ein Recht darauf, dass eine Übertragung von Hoheitsrechten nur in den vom Grundgesetz dafür vorgesehenen Formen der Art. 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Art. 79 Abs. 2 GG erfolgt.
2. Maßnahmen von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union, die ultra vires ergehen, verletzen das im Zustimmungsgesetz gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG niedergelegte Integrationsprogramm und damit zugleich den Grundsatz der Volkssouveränität (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG). Der Abwendung derartiger Rechtsverletzungen dient das Institut der Ultra-vires-Kontrolle.
3. Die Verfassungsorgane trifft aufgrund der ihnen obliegenden Integrationsverantwortung die Verpflichtung, Maßnahmen von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union, die eine Identitätsverletzung bewirken oder einen Ultra-vires-Akt darstellen, entgegenzutreten.
4. Die Deutsche Bundesbank darf sich an einer künftigen Durchführung des OMT-Programms nur beteiligen, wenn und soweit die vom Gerichtshof der Europäischen Union aufgestellten Maßgaben erfüllt sind, das heißt wenn
 - Ankäufe nicht angekündigt werden,
 - das Volumen der Ankäufe im Voraus begrenzt ist,
 - zwischen der Emission eines Schuldtitels und seinem Ankauf durch das ESZB eine im Voraus festgelegte Mindestfrist liegt, die verhindert, dass die Emissionsbedingungen verfälscht werden,
 - nur Schuldtitel von Mitgliedstaaten erworben werden, die einen ihre Finanzierung ermöglichenden Zugang zum Anleihemarkt haben,
 - die erworbenen Schuldtitel nur ausnahmsweise bis zur Endfälligkeit gehalten werden und
 - die Ankäufe begrenzt oder eingestellt werden und erworbene Schuldtitel wieder dem Markt zugeführt werden, wenn eine Fortsetzung der Intervention nicht erforderlich ist.

— Nds. MBl. Nr. 25/2016 S. 694

Stellenausschreibungen

In der **Samtgemeinde Wesendorf** (Landkreis Gifhorn) ist die Stelle

**der Ersten Samtgemeinderätin
oder des Ersten Samtgemeinderates**

als allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters im Beamtenverhältnis auf Zeit zu besetzen.

Bewerbungsschluss ist der **25. 7. 2016**. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.wesendorf.de.

— Nds. MBl. Nr. 25/2016 S. 695

An der **Stiftung Universität Hildesheim** ist im Dezernat für Bau-, Liegenschaftsangelegenheiten und Betriebstechnik die Stelle einer

**Sachgebietsleitung für infrastrukturelles
und kaufmännisches Gebäudemanagement**
(EntgeltGr. 11 TV-L, BesGr. A 12, 100 %)

zu besetzen. Kennziffer: 2016/61. Bewerbungsschluss: **22. 7. 2016**.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter <http://www.uni-hildesheim.de/stellenmarkt>.

— Nds. MBl. Nr. 25/2016 S. 695

Lieferbar ab April 2016

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2011 bis 2015:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG